

Der Kläger war vom 1. Dezember 1958 bis 30. September 1967 bei dem Verklagten tätig. Er behauptet, zunächst Elektrikerarbeiten, seit 1961 Aufgaben eines Elektromeisters und seit 1962 eines Meisters der Elektrowerkstatt übertragen erhalten zu haben. Der Verklagte behauptet demgegenüber, dem Kläger sei seit 1961 lediglich die Leitung der Elektrowerkstatt übertragen worden.

Am 7. Januar 1960 wurde zwischen den Parteien ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen, der dem Kläger u. a. die Teilnahme an einem Lehrgang zur Ausbildung als Elektromeister ermöglichen sollte. Der Kläger verpflichtete sich u. a., mindestens zwei Jahre nach Abschluß der Meisterprüfung noch beim Verklagten tätig zu bleiben. Der Vertrag enthält keine Vereinbarung darüber, wer die Kosten der Qualifizierung zu tragen hat.

Vom 1. September 1964 an nahm der Kläger an einem Abendlehrgang im VEB Energieversorgung teil, den er im Juli 1967 als Elektromeister abschloß. Im August 1966 forderte der VEB Energieversorgung von dem Verklagten 410 M als auf ihn entfallenden Teil der Kosten für die Ausbildung des Klägers. Der Verklagte entsprach der Forderung und vereinbarte hierauf am 30. September 1966 mit dem Kläger, daß dieser monatlich 10 M zur Tilgung des Betrages an ihn zahlen werde. Sofern das Arbeitsrechtsverhältnis von einer der Parteien vor der Rückerstattung des Gesamtbetrages gelöst werde, sollte der Restbetrag sofort fällig sein.

Nachdem der Kläger am 1. Juli 1967 das Arbeitsrechtsverhältnis gekündigt hatte, forderte ihn der Verklagte auf, die Qualifizierungskosten in Höhe von 410 M zurückzuzahlen. Der Kläger weigerte sich und erklärte, er erkenne die Vereinbarung vom 30. September 1966 nicht an, da sie unzulässig sei.

Die vom Verklagten angerufene Konfliktkommission verpflichtete den Kläger, an den Verklagten 410 M zu zahlen. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage (Eihspruch).

Das Bezirksgericht, dessen Direktor den Streitfall¹ gern. § 28 GVG herangezogen hatte, hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies den Verklagten mit seiner Forderung ab.

Hiergegen hat der Verklagte beim Obersten Gericht Einspruch (Berufung) eingelegt, mit dem er vom Kläger über die ursprünglichen 410 M hinaus weitere 195 M als von ihm verauslagte Qualifizierungskosten verlangte.

Der Einspruch (Berufung) hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß der von den Parteien im Jahre 1960 abgeschlossene Qualifizierungsvertrag dazu diente, über einen längeren Zeitraum das Arbeitsvermögen des Klägers planmäßig zu entwickeln, damit es der vereinbarten und von ihm ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe entsprach, die auch für seine Entlohnung maßgebend war. Dabei ist es für die Entscheidung des Streitfalles unerheblich, ob der Kläger während mehrerer Jahre seiner Tätigkeit die Arbeitsaufgabe eines Meisters oder, wie der Verklagte behauptet, lediglich eines Leiters der Elektrowerkstatt wahrgenommen hat. Nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens zielten die im Qualifizierungsvertrag vorgesehenen und in der Folge verwirklichten Qualifizierungsmaßnahmen darauf ab, den Kläger in die Lage zu versetzen, die ihm obliegende Arbeitsaufgabe immer besser und mit größerem Nutzen für den Verklagten wahrzunehmen. Das wird auch durch das vom Verklagten im Qualifizierungsvertrag bekundete Interesse bestätigt, den Kläger wenigstens noch zwei Jahre nach Ablegung der Meisterprüfung als qualifizierte Arbeitskraft zu behalten. Entgegen der im Berufungsverfahren vorgetragenen Auffassung des Verklagten entsprachen somit die vereinbarten und verwirklichten Qualifizierungsmaßnahmen nicht allein oder auch nur überwiegend den Interessen des Klägers, sondern im glei-

chen Maße auch den Interessen des Verklagten. Diese Qualifizierungsmaßnahmen hatten ihre Grundlage, Zielsetzung und sachliche Grenze in dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis.

Hiernach diene die Ausbildung des Klägers zum Elektromeister der Qualifizierung für seine unmittelbare Tätigkeit im Betrieb im Sinne des § 65 Abs. 2 GBA. Ebenso wenig wie der sachlich zutreffende Rahmenkollektivvertrag regelt die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich, daß die Qualifizierungskosten vom Betrieb oder vom Werk tätigen zu tragen sind. Sie legt jedoch fest, daß die Qualifizierung für die unmittelbare Tätigkeit im Betrieb in Technischen Betriebschulen, in von Betriebs- und Dorfakademien koordinierten anderen betrieblichen Einrichtungen sowie in Form von Bildungsmaßnahmen gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, durchgeführt wird.

In Erfüllung ihrer Verpflichtung zur planmäßigen Entwicklung des Arbeitsvermögens der Werk tätigen aus §§ 3a Abs. 4, 9 Abs. 1 Ziff. 1 GBA haben hiernach in erster Linie die Betriebe entsprechende Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Das schließt die Planung und Aufwendung der hierfür erforderlichen und verfügbaren finanziellen Mittel unter Bilanzierung mit den notwendigen und beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen in sich ein. Das Gesetz geht somit davon aus, daß ein bestimmter Teil der Kosten für die Qualifizierung im Sinne des § 65 Abs. 2 GBA vom Betrieb aufzubringen ist. Hierdurch wird eine Beteiligung des Werk tätigen an den Qualifizierungskosten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ergibt sich schon daraus, daß eine Qualifizierung für die unmittelbare Tätigkeit im Betrieb stets nicht nur den gesellschaftlichen und betrieblichen Interessen, sondern auch den Interessen des Werk tätigen entspricht, der erst hiermit die Voraussetzungen für die Entlohnung entsprechend der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von ihm ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe gemäß § 42 Abs. 3 GBA (ursprüngliche Fassung) und § 42 Abs. 2 GBA (Neufassung) erfüllt. Die Regelung in § 65 Abs. 2 GBA läßt es jedoch nicht zu, vom Betrieb zu tragende Kosten für die Schaffung und Unterhaltung betrieblicher Bildungseinrichtungen schlechthin auf den Werk tätigen zu übertragen.

Hierin besteht der ausschlaggebende Grund dafür, daß die von den Parteien am 30. September 1966 abgeschlossene Vereinbarung über die Rückerstattung der vom Verklagten an den VEB Energieversorgung gezahlten Ausbildungskosten durch den Kläger und die darüber hinausgehende Forderung des Verklagten an den Kläger, weitere 195 M zur Rückerstattung derartiger Ausbildungskosten zu zahlen, dem Gesetz widersprechen. Der Meisterlehrgang, an dem der Kläger in der Zeit von 1964 bis 1967 teilnahm, war eine betriebliche Bildungseinrichtung im Sinne des § 65 Abs. 2 GBA, die der VEB Energieversorgung nicht nur für sich, sondern zugleich für weitere Betriebe geschaffen und unterhalten hat, für die eine Ausbildung von Werk tätigen zum Elektromeister nicht betriebsspezifisch ist und die deshalb auch nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand in der Lage waren, sie mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln durchzuführen.

Als Ergebnis des Berufungsverfahrens steht fest, daß der VEB Energieversorgung mit den von ihm in Rechnung gestellten Beträgen von dem Verklagten die Erstattung solcher Kosten gefordert hat, die dieser nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 GBA sonst für die Schaffung und Unterhaltung eigener betrieblicher Bildungseinrichtungen hätte aufwenden müssen und die er deshalb nicht auf den Kläger übertragen darf.